



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

Frau  
Vivian Kube  
Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V.  
Hessische Straße 10  
10115 Berlin

[v.kube.zmfk8agdkh@fragdenstaat.de](mailto:v.kube.zmfk8agdkh@fragdenstaat.de)

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
BEARBEITET VON Schiffl  
REFERAT/PROJEKT V B 5  
TEL +49 (0) 30 18 682-0 (oder 682-0)  
FAX +49 (0) 30 18 682-25 06  
E-MAIL VB5@bmf.bund.de  
DATUM 26. April 2021

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);  
Informationen zur Abstimmung über die steuerrechtliche Behandlung von Online-  
Petitionsplattformen**

BEZUG Ihr Antrag vom 14. April 2021

GZ **V B 5 - O 1319/21/10146**

DOK **2021/0428227**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Frau Kube,

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) ist am 14. April 2021 im Bundesministerium der Finanzen eingegangen und wird im Referat V B 5 unter oben genanntem Geschäftszeichen bearbeitet. Mit Ihrem Antrag bitten Sie um Informationen, „ob das Bundesministerium für Finanzen den Finanzministerien der Länder eine Frage zur Abstimmung über die steuerrechtliche Behandlung von Online-Petitionsplattformen gestellt hat sowie das Ergebnis dieser Abstimmung. ... insbesondere eine Abstimmung bezüglich der Frage, ob aus der reinen Verfügbarmachung einer technischen Plattform für Online-Petenten unmittelbar ein Zweck des § 52 Absatz 2 AO abgeleitet werden kann, aber auch ähnliche andere Fragen, die mit diesem Thema im Zusammenhang stehen. ... auch solche Informationen und Unterlagen, die der Vorbereitung der Abstimmung dienen, die während des Abstimmungsprozesses entstanden sind sowie solche, in denen es um die rechtliche Bewertung der steuerrechtlichen Einordnung von Online-Petitionsplattformen geht.“

Sie bitten um Übersendung „sämtlicher Unterlagen, beispielweise auch alle E-Mails, Notizen, Briefe und Protokolle, zu, die diese Frage als auch den Abstimmungsprozess betreffen.“

Aus Ihrem Antrag wird nicht hinreichend deutlich, ob Sie diesen Antrag persönlich oder in Vertretung für die Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V. (GFF) stellen. Sofern der Antrag für die GFF als eingetragenen Verein gestellt worden sein soll, wäre grundsätzlich eine Antragstellung des Vorstandes bzw. eine entsprechende Bevollmächtigung durch den Vorstand notwendig (vgl. § 26 Abs. 1 S. 2 BGB). Ein solcher Nachweis Ihrerseits liegt bisher nicht vor. Ich bitte um entsprechende Klarstellung.

Allgemein ist diese Klarstellung vor allem für die Frage der Übernahme eventuell anfallender Gebühren erforderlich. Bei ablehnenden Bescheiden werden keine Gebühren erhoben. Zwar ist bei Ihrem Antrag eine Ablehnung wahrscheinlich, u. a. aufgrund Ihres Begehrens von Informationen zu einer Bund-Länder-Abstimmung nach § 21a Abs. 1 Finanzverfassungsgesetz (FVG). Doch bitte ich um Klarstellung zu der Frage, wer den Antrag gestellt hat, insbesondere im Hinblick auf die Erstellung und Bekanntgabe eines rechtswirksamen Bescheids. Derzeit gehe ich davon aus, dass dieser Antrag von Ihnen persönlich und nicht in Vertretung der GFF gestellt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
Schiffel

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hinweis:

Das Bundesministerium der Finanzen stellt auf seiner Internetseite [www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Service/Kontakt/kontakt.html](http://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Service/Kontakt/kontakt.html) allgemeine Informationen zum Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) zur Verfügung.

Außerdem finden Sie dort auch ein Kontaktformular zum IFG, über das Sie Anträge stellen können.